

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 31. Januar 2017,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 31. Januar 2017

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker (bis 18.10 Uhr und ab 18.15 Uhr)
Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter (von 18.10 bis 18.15 Uhr) zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 8
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres (bis 20.38 Uhr, TOP 11), Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann (bis 21.00 Uhr, TOP 17), Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Rolf Stein
Verwaltungsfachwirt Hartmut Ehret
Amtsrätin Sarah Kretz bis 20.10 Uhr
Verwaltungsfachwirt Michael Winterhalder
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Denise Becker (Büro fsp.stadtplanung) zu TOP 9

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 20. Januar 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 25. Januar 2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: -/-

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 16 Personen

Beginn der Sitzung: 18:02 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Bürgermeisterwahl; 983/2016
Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl
4. Bürgermeisterwahl; 984/2016
Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist
5. Bürgermeisterwahl; 985/2016
Stellenausschreibung
6. Bürgermeisterwahl; 986/2016
Bildung des Gemeindewahlausschusses
7. Bürgermeisterwahl; 987/2016
Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Versammlung
8. Bürgermeisterwahl; 006/2016
Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen 031/2016
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
a.) Billigung des Vorentwurfes
b.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
c.) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
10. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und 036/2016
Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2017
11. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2017 für den Wasserversor- 046/2017
gungsbetrieb

- | | |
|--|----------|
| 12. Aufstellung des Bebauungsplanes "Gereut", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 028/2016 |
| 13. Aufstellung des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin" mit örtlichen Bauvorschriften auf Gemarkung Bahlingen;
Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB | 039/2017 |
| 14. Staffelgiebelhaus, Riegeler Straße 16, Teningen
Antrag auf Zufahrt | 034/2016 |
| 15. Annahme von Spenden | 038/2016 |
| 16. Bauanträge | 033/2016 |
| 17. Anfragen und Bekanntgaben | |
| 18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 29. November 2016

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. November 2016 wurden unterzeichnet.

2. Rückforderungen von überzahlten Zuschüssen einer Kinderkrippe/Klageauftrag

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zu überzahlten Zuschüssen für eine Kinderkrippe hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Verwaltung rechtliche Schritte zur Verfolgung der Rückforderungen gegen den Trägerverein sowie dessen Vertreter ergreifen wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, Klage zu erheben und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Erschließungsträgerschaft für das Baugebiet „Gallenbach IV“; Eintritt in die städtebaulichen Verträge

Nachdem ein Geschäftsführer und Gesellschafter des mit der Bearbeitung des Baugebietes „Gallenbach IV“ im Ortsteil Heimbach beauftragten Büros ausgeschieden ist, hat der Gemeinderat nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zugestimmt, dass das von ihm neu gegründete Unternehmen anstelle des bisheri-

gen in den bereits abgeschlossenen Erschließungs- und Städtebaulichen Vertrag eintritt, um eine kontinuierliche Projektbearbeitung zu gewährleisten.

4. Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Gewerbezentrum zwei Grundstücke mit einer Größe von jeweils ca. 1.125 qm zu den üblichen Bedingungen an den jeweiligen Bewerber zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, auf Gemarkung Teningen ein Grundstück mit einer Größe von knapp 2.000 qm zu erwerben.

Der Bürgermeister wurde vom Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen einer Eilentscheidung das Vorkaufsrecht an zwei Grundstücken auf den Gemarkungen Teningen und Köndringen zur Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche auszuüben.

Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, das Vorkaufsrecht für einen Gewässerrandstreifen auf einem Grundstück auf Gemarkung Teningen auszuüben, um diesen zum Schutz der Gewässer zu erhalten.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Paul Flösch sprach die seit heute laufenden Bauarbeiten im Bereich EHT/Lidl/Flösch und das dadurch entstehende Verkehrschaos an. Er schlug vor, die Verkehrsführung während der Bauphase analog dem damaligen Kronenplatz-Umbau zu ändern, dass jeweils als Einbahnstraße der Schwammweg Richtung Emmendingen und der Weg entlang dem Elzdamm (Furtmattenweg) aus Richtung Emmendingen freigegeben werden sollte.

Antwort:

Bürgermeister Hagenacker teilte mit, dass nach diesem ersten Tag die Baustellen-Ampelschaltung optimiert werde. Man habe sich mit den Verkehrsbehörden darauf verständigt, die Situation zwei, drei Tage zu beobachten. Erfahrungsgemäß weiche ein Teil des Verkehrs auf Ausweichstrecken aus. Sollte keine massive Entspannung eintreten, wird die Verwaltung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden diese Varianten andenken.

Bürgermeister Hagenacker gab in einer persönlichen Erklärung zu Protokoll, dass er, wie bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Dezember 2016 angekündigt, wieder für die anstehende Bürgermeisterwahl kandidieren werde. Er erklärte sich deshalb für die Tagesordnungspunkte 3 bis 8 für befähigt, hat hierbei nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte für diese Tagesordnungspunkte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

3.

Bürgermeisterwahl:

Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Vorlage: 983/2016

Die derzeit laufende Amtszeit von Bürgermeister Hagenacker endet am 31. Juli 2017.

Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag muss ein Sonntag sein. An gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wenn der erste Wahlgang ergebnislos verläuft, weil keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, findet Neuwahl statt. Diese ist frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl durchzuführen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Tag der Wahl nach § 47 Abs. 1 GemO wird auf den 7. Mai 2017 und der Tag der etwaigen Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO) auf den 21. Mai 2017 festgesetzt.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

4.

Bürgermeisterwahl:

Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Vorlage: 984/2016

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes - KomWG).

In § 10 Abs. 2 KomWG ist weiterhin aufgeführt, dass im Falle einer Neuwahl das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden darf.

Für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Termine können nach § 20 KomWO Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl am 7. Mai 2017 wird gemäß § 10 KomWG auf den 10. April 2017 festgesetzt.

Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am 21. Mai 2017 wird nach § 10 Abs. 2 KomWG auf den 11. Mai 2017 festgesetzt.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

5.

Bürgermeisterwahl; **Stellenausschreibung** **Vorlage: 985/2016**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ gegeben. Die Veröffentlichung in einem reinen lokalen Blatt genügt also nicht. Die Ausschreibung kann daneben auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Wird die Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung für die Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthält weder die GemO noch die DVO-GemO Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass der Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Stelle des Bürgermeisters wird im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ der Kalenderwoche 8/2017 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Teningen in Kalenderwoche 9/2017 mit folgendem Wortlaut ausgeschrieben.



Gemeinde Teningen
Landkreis Emmendingen

*Veröffentlichung im Staatsanzeiger
Baden-Württemberg KW 8/2017*

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters / Bürgermeisterin

der Gemeinde Teningen (rund 11.700 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 7. Mai 2017, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, dem 21. Mai 2017, statt.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 10. April 2017, 18 Uhr, schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisteramt, Riegeler Straße 12, 79331 Teningen) verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 8. Mai 2017, und endet am Donnerstag, 11. Mai 2017, 18 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.



Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters / Bürgermeisterin

der Gemeinde Teningen (rund 11.700 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 7. Mai 2017, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, dem 21. Mai 2017, statt.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können seit dem 25. Februar 2017 und spätestens am Montag, 10. April 2017, 18 Uhr, schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisteramt, Riegeler Straße 12, 79331 Teningen) verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 8. Mai 2017, und endet am Donnerstag, 11. Mai 2017, 18 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

6.

Bürgermeisterwahl:
Bildung des Gemeindewahlausschusses
Vorlage: 986/2016

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG). Die Zahl der Beisitzer ist jedoch nach oben nicht begrenzt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Es wird vorgeschlagen, vier Beisitzer sowie Stellvertreter zu wählen, um im Verhinderungsfalle zu gewährleisten, dass der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig ist. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 KomWO).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

gemäß § 11 KomWG folgenden Gemeindewahlausschuss gewählt:

	Mitglied:	Stellvertreter/in:
Vorsitzende/r:	Erwin Mick	Thomas Nagel
Beisitzer/in:	Britta Endres	Gabriele Bürklin
	Martin Weiler	Martin Schneider
	Michael Kefer	Markus Keune
	Reinhold Kopfmann	Friedrich Mößner
Schriftführer/in:	Ann-Kathrin Philipp	Karl-Friedrich Braun

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

7.

Bürgermeisterwahl:

Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Versammlung

Vorlage: 987/2016

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Sollte der Gemeinderat eine öffentliche Bewerbervorstellung nicht zulassen, müsste der entsprechende Hinweis in der Stellenausschreibung gestrichen werden bzw. wäre so abzufassen, dass das Ermessen des Gemeinderates nicht unnötig eingeschränkt wird (z.B. Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbervorstellung wird - vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates - rechtzeitig mitgeteilt).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

Folgendes beschlossen:

Eine öffentliche Bewerbervorstellung findet am Mittwoch, dem 26. April 2017, um 19 Uhr, in der Ludwig-Jahn-Halle in Teningen statt.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

8.

Bürgermeisterwahl:

Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf

Vorlage: 006/2016

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ein Gemeindewappen zu führen. Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der Wappen führenden Gemeinde selbst. Zur Führung berechtigt sind deshalb grundsätzlich nur die Organe der Gemeinde. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Bürgermeisterwahlen ist die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinde die Verwendung des Wappens genehmigt. Bei Verwendung des Gemeindewappens in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen kann beim Leser leicht der falsche Eindruck entstehen, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Deshalb soll-

te die Verwendung des Gemeindewappens in Zusammenhang mit Wahlen nicht genehmigt werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf ist nicht zulässig.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

9.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften):

a.) Billigung des Vorentwurfes

b.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c.) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 031/2016

Planungsanlass und Ziel :

Der Bebauungsplan „Rohrlache I“ wurde im Jahr 2016 zur Satzung beschlossen (27. September 2016) und mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung am 5. Oktober 2016 rechtskräftig. Die nun vorliegende Änderung ist die erste Bebauungsplanänderung für den Bereich „Rohrlache I“. Ziel ist es, für den gesamten Geltungsbereich verträgliche Überschreitungsmöglichkeiten der Gebäudehöhe und der festgesetzten Baugrenzen einzuräumen.

Der Bebauungsplan wurde im vergangenen Jahr für den Bestand neugefasst, um den Bereich dadurch von einem Gewerbegebiet zu einem Industriegebiet hochzustufen. Der Standort zählt zu einem wichtigen wirtschaftlichen Bestandteil der Gemeinde Teningen und schafft durch die direkte Lage an der Autobahn sowie wegen der gleichzeitig entfernten Lage zur Wohnbebauung gute Rahmenbedingungen, um emissionsstärkeren Firmen einen passenden Standort anbieten zu können. Durch die Neufestsetzung als Industriegebiet konnte bereits ein Beitrag zur Sicherung lokaler Arbeitsplätze in der Gemeinde geleistet und weitere Spielräume für die Entwicklung der ansässigen Firmen eingeräumt werden.

Eine ansässige Firma plant nun die Errichtung einer Sprühtrocknungsanlage, die teilweise eine Höhe von ca. 29 m erreichen soll. Zusätzlich ist ein Abluftkamin von ca. 36 m erforderlich, um Geruchsemissionen ausschließen zu können. Durch die Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans mit einer maximalen Gebäudehöhe von

15 m kann das Vorhaben jedoch nicht ermöglicht werden. Da die Gemeinde die expandierende Firma am Standort halten möchte, um somit wichtige lokale Arbeitsplätze zu sichern, hat die Gemeinde die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans „Rohrlache I“ überdacht und entschieden, eine Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen, um für den gesamten Bereich eine Möglichkeit der Überschreitung der Gebäudehöhe sowie der Baugrenzen festzusetzen. Durch diese Anpassung können wichtige, in einem Industriegebiet notwendige Anlagen errichtet und eine größere Flexibilität bei der Entwicklung des Gebiets erreicht werden. Durch die Anpassung der Gebäudehöhe für Teilbereiche der Grundstücke kann eine dichtere Ausnutzung des Gebiets ermöglicht werden, was einer durch das Baugesetzbuch positiv bewerteten Nachverdichtung gleichkommt. Die Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen ermöglicht ebenfalls eine bessere Ausnutzung der Grundstücke. Das Plangebiet, welches vorwiegend solchen Betrieben dienen soll, die in anderen Gebieten unzulässig sind, kann dadurch zum Standort für Unternehmen werden, die in anderen Bereichen ein zu hohes Konfliktpotential mit anderen Nutzungen auslösen würden. Die Randlage des Gebiets, bezogen auf den Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde Teningen, spricht ebenfalls dafür, in diesem Bereich bezüglich der Bauungsmöglichkeiten eine größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen.

Durch die erste Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“ sollen im Wesentlichen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Sicherung des Firmenstandorts und Ausweitung der Produktionsmöglichkeiten am Standort Teningen.
- Unterstreichung des Industriegebietscharakters durch größtmögliche Flexibilität bei der baulich-funktionalen Gestaltung der Anlagen.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- Im Sinne der Gleichbehandlung sollen für alle Bauherren ähnliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Form und Umfang der Änderung :

Die erste Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“ umfasst die Ergänzung bzw. Neufassung der planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.2.2 (Höhe baulicher Anlagen) und der Ziffer 1.4 (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche).

Die bestehende Festsetzung 1.2.2 wird wie folgt neugefasst:

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.2.1 Als maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) werden 15,0 m festgesetzt.

1.2.2.2 *Im Industriegebiet darf die maximal zulässige Gebäudehöhe (15,0 m) durch Produktionsgebäude auf einer Fläche von 15 % der überbaubaren Grundstücksfläche, mindestens jedoch um eine Fläche von 1.000 m², um maximal 15,0 m überschritten werden. Darüber hinaus (über 30,0 m) ist eine Überschreitung der Gebäudehöhe nur durch notwendige technische Anlagen (z.B. Kamine, Schonsteine, Abluftanlagen) ausnahmsweise zulässig.*

1.2.2.3 *Produktionsgebäude, die die maximale Gebäudehöhe von 15,0 m überschreiten (siehe Festsetzung 1.2.2.2), müssen einen Abstand von mindestens 10,0 m zum öffentlichen Straßenraum einhalten.*

1.2.2.4 Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die gebäudemittig zugeordnete Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße (senkrecht zur Straße gemes-

sen). Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen am höchsten Punkt der äußeren Dachhaut bzw. bei Flachdächern am höchsten Punkt der Dachbrüstung.

Die bestehende Festsetzung 1.4 wird wie folgt neugefasst:

- 1.4.1 Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 1.4.2 *Die festgesetzten Baugrenzen dürfen auf einer Länge von max. 12,0 m bis zu 2,0 m überschritten werden.*
- 1.4.3 *Dachüberstände sind bis zu einer Überschreitung von 1,50 m über die gesamte Länge des Baufensters zulässig. Als Dachüberstand gilt der horizontale Abstand zwischen der Außenhaut der Fassade und der Außenkante des Daches einschließlich der Dachrinne.*

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich und hat somit insgesamt eine Größe von ca. 20,5 ha.

Planungsverfahren :

Die erste Änderung des Bebauungsplans wird als Regelverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsregelung durchgeführt. Dementsprechend findet eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung [§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB] und eine Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB statt. Das Scoping im Rahmen der Umweltprüfung wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden durchgeführt. An das Scoping schließt sich die Bearbeitung des Umweltberichts an, der wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplans ist.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung
- Begründung vom 31.01.2017
- Umweltbericht vom 17.01.2017

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	29	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf vom 31. Januar 2017 und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Bürgermeister Hagenacker sagte zu, die Anregung von Gemeinderat Keune aufzugreifen, im Wege der frühzeitigen Beteiligung die Gesamtgebäudehöhe für alle Gebäudeformen zu überprüfen.

10.

Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: 036/2016

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. November 2016 mit allen dazugehörigen Unterlagen sowie der mittelfristigen Finanzplanung vorgelegt und ausführlich erläutert. Die Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18. Januar 2017, wobei zu den eingegangenen Anträgen der Gemeinderatsfraktionen Beschlussempfehlungen erarbeitet wurden. Die daraus resultierenden Veränderungen der Planansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden ausführlich erläutert.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Entwurf der Haushaltssatzung 2017
- Veränderungen der Planansätze nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18. Januar 2017
- Haushaltsanträge der Fraktionen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussvorschlägen des Verwaltungsausschusses vom 18. Januar 2017
- Übersicht der Vereinszuschüsse

Gemeinderätin Keller beantragte für die FWV-Fraktion eine separate Abstimmung zum Thema „Sozialer Wohnungsbau“ und die Aufhebung des Sperrvermerks und Streichung der Schuldenaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Nachdem das Thema im Verwaltungsausschuss besprochen und mit einem sehr knappen Abstimmungsergebnis abgehandelt wurde, sollte nun das gesamte Gremium die Möglichkeit haben, in einer öffentlichen Sitzung über diesen Punkt noch einmal in Gänze abzustimmen.

Bürgermeister Hagenacker zeigte sich von diesem Antrag überrascht, da die FWV-Fraktion damit den bisherigen langjährigen Konsens der Haushaltsberatungen verletze. Bisher sei in der Gemeinde Teningen, zumindest in den vergangenen Jahren, über den Haushalt in der Gemeinderatssitzung auf der Basis der Empfehlung des Verwaltungsausschusses abgestimmt und nicht nochmals Einzelberatungen beantragt worden.

Bürgermeister Hagenacker wies darauf hin, dass er zum jetzigen Zeitpunkt eine Einzelabstimmung rechtlich nicht für erforderlich halte, da der Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR nach der Beschlussvorlage des Verwaltungsausschusses mit einem Sperrvermerk versehen werden soll und die Verwaltung diesen ohne einen weiteren Gemeinderatsbeschluss nicht aufnehmen darf und nicht darüber verfügen kann. In diesem Zusammenhang erläuterte er nochmals die vorgesehene Vorgehensweise zu den Grundstücken in der Zähringer Straße.

Da man keinen Geschäftsgang festgelegt habe und es keinen formalen Beschluss gebe, dass nur die Fraktionssprecher ein Rederecht haben, eröffnete Bürgermeister

Hagenacker die Aussprache zu diesem Einzelantrag der FWV-Fraktion.

Hierauf erläuterte Gemeinderätin Heidmann die Intention der SPD-Fraktion zur Einstellung von 1,5 Mio. EUR und ihren Kompromissvorschlag mit dem Sperrvermerk und bemängelte insbesondere die Vorgehensweise der Freien Wähler, wonach in der am Tag zuvor stattgefundenen Fraktionssprechersitzung dieser Einzelantrag in keiner Weise angedeutet wurde.

Auch Gemeinderat Dr. Schalk für die CDU-Fraktion zeigte sich überrascht über die Vorgehensweise.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	13	0

beschlossen, die im Haushalt 2017 veranschlagten Mittel zum sozialen/bezahlbaren Wohnraum in Höhe von 1,5 Mio. EUR zu streichen, den Sperrvermerk zu entfernen und von einer Schuldenaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. EUR abzusehen.

Die sich nun daraus resultierenden Veränderungen der Planansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt stellen sich wie folgt dar:

Veränderungen der Planansätze 2017 - Verwaltungshaushalt		
Einnahmen (EUR)	Finanzpositionen	Ausgaben (EUR)
29.367.761	Bisheriges Volumen	29.367.761
	1.0200.500000 Umbau Rathaus Teningen Auslagerung der Verwaltung	+ 75.000
	1.1310.500000 Freiwillige Feuerwehren Schließanlage	+ 11.000
	1.5615.500000 Schulturnhalle Köndringen Planungsrate Hallenneubau	./.
	1.5710.500000 Freizeitbad Rampe zur Erreichung des Schwimmbeckens	+ 2.200
	1.6100.620000 Orts- und Regionalplanung Bedarfsanalyse Kinderbetreuung	./.
	1.7710.500000 Bauhof Untersuchung doppelt veranschlagt	./.
	1.900.832000 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen Senkung Kreisumlage	./.

Veränderungen der Planansätze 2017 - Verwaltungshaushalt		
Einnahmen (EUR)	Finanzpositionen	Ausgaben (EUR)
	1.9100.860000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft Zuführung zum Vermögenshaushalt (Zuführung: alt 3.419.075, neu 3.521.875)	+ 102.800
29.367.761	Neues Volumen	29.367.761

Veränderungen der Planansätze 2017 - Vermögenshaushalt		
Einnahmen (EUR)	Finanzpositionen	Ausgaben (EUR)
12.182.930	Bisheriges Volumen	12.182.930
	2.3320.987000-800 Sozial- und Kulturpflege Zuschuss DRK Ortsverein Teningen	+ 2.775
	2.3320.987000-800 Musikpflege Instrumente für zwei Bläserklassen	+ 10.000
	2.4601.987000-800 Jugendarbeit Zuschuss Umsetzung Ergebnis Jugendbefragung	+ 10.000
	2.4641.935000-001 Kindergarten Hindenburgstraße Möblierung und Ausstattung für Erweiterungsbau	+ 31.500
	2.8810.932000-400 Grunderwerb unbebaute Grundstücke Baugebiet „Gereut“	+ 246.000
	2.8810.950000-460 Unbebaute Grundstücke, sonstiges Grundvermögen Erschließung „Gallenbach IV“	+ 89.000
+ 102.800	2.9100.300000-001 Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Zuführung: alt 3.419.075, neu 3.521.875)	
+ 286.475	2.9100.310000-001 Entnahme aus Rücklagen (Entnahme: alt 5.018.555, neu 5.305.030)	
./. 1.500.000	2.9100.370100-001 Kreditaufnahme	
	2.8800.940000-040 Hochbau – Bezahlbarer Wohnraum	./. 1.500.000
11.072.205	Neues Volumen	11.072.205

Danach trugen die Sprecher der Fraktionen die Standpunkte der jeweiligen Fraktion umfassend vor. Es sprachen die Gemeinderäte Regina Keller für die FWV, Roswitha Heidmann für die SPD, Dr. Peter Schalk für die CDU und Michael Kefer für die ÖLL.

Danach hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	5	1

die nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 31. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 40.439.966 EUR,
 - davon im Verwaltungshaushalt 29.367.761 EUR,
 - im Vermögenshaushalt 11.072.205 EUR;
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR,
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR.

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 3

Gemeindesteuern

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H..
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.,
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 350 v.H.

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Teningen, den 31. Januar 2017

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

11.

Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2017 für den Wasserversorgungsbetrieb

Vorlage: 046/2017

In der Sitzung des Gemeinderates am 29. November 2016 wurde der Wirtschafts- und Erfolgsplan für das Jahr 2017 des Wasserversorgungsbetriebes eingebracht und erläutert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	30	0	0

den Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Teningen

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Teningen für das Wirtschaftsjahr 2017

(vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)

Der Gemeinderat hat am 31. Januar 2017 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 Gemeindeordnung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

*im **Erfolgsplan** auf einen Jahresgewinn von **65.600 EUR***

*im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf **312.800 EUR***

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

*Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Jahr 2017 auf **0 EUR** festgesetzt.*

§ 3 Kassenkredite

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.*

Teningen, den 31. Januar 2017

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

12.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gereut", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 028/2016

Die Nachfrage nach gemeindeeigenen Grundstücken hält weiterhin an. Im Baugebiet „Kalkgrube/Westrandstraße“ stehen keine gemeindeeigenen Grundstücke mehr zur Verfügung. Das Gebiet „Riedweiden/Sattler-Breite III“ in Köndringen wird derzeit überplant. Aufgrund der Entwässerungs- und Erschließungssituation und hinsichtlich des erforderlich werdenden Lärmschutzes zur B 3 hin bedarf dieses Gebiet einer detaillierten Planung und kann nicht kurzfristig erschlossen werden, um den Bedarf zu decken.

Einige Eigentümer der Grundstücke im Gewann „Gereut“ (Gemarkung Teningen) sind auf die Verwaltung zugegangen und haben den Wunsch geäußert, das Gebiet, welches bereits im Flächennutzungsplan als Bauerwartungsland ausgewiesen ist, zu erschließen.

Im Anschluss daran fand eine Eigentümerinformation statt. In dieser Veranstaltung wurde die Bereitschaft an der Teilnahme der Baugebietsentwicklung abgefragt. Alle Grundstückseigentümer zeigten sich bereit, das Gebiet im Rahmen einer Erschließungsgemeinschaft zu erschließen.

Aufgrund der Lage, der vorhandenen Erschließung und der Größe der Wohnbaufläche sowie der angrenzenden Bebauung wäre das Gebiet „Gereut“ sehr gut geeignet. Dieses Gebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit 2,4 ha ausgewiesen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen und würde keiner Änderung dessen nach sich ziehen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden: Gewann „Brunnenried“,
- im Westen: Immanuel-Kant-Straße,
- im Norden: Forsthausstraße,
- im Osten: Gewann „Wäldele“.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gereut“. Für die Überplanung des Gebietes ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Für die Abwicklung des Verfahrens ist zudem ein Erschließungsträger zu beauftragen. Die Verwaltung wird die entsprechenden Angebote einholen.

Die Lage des Gebietes wurde den Mitgliedern des Gemeinderates anhand eines Plan ausgehändigt und in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens tragen nach Abschluss der Kostentragungsvereinbarungen die Eigentümer.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gereut“, Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), beschlossen. Bei der Erstellung des städtebaulichen Entwurfs ist darauf zu achten, dass der Ortsrand nicht abschließt. Eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit soll offen gelassen werden. Die umliegende Bebauung ist im städtebaulichen Entwurf aufzunehmen. Im Neubaugebiet sollen Einfamilienwohnhäuser, Doppelhäuser und Geschosswohnungsbau dargestellt werden.

Die Gemeinderäte Feißt, Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Gemeinderätin Heidmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13.

Aufstellung des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin" mit örtlichen Bauvorschriften auf Gemarkung Bahlingen;

- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 039/2017

Das „Sport- und Freizeitgebiet Löhlin“ am östlichen Ortseingang der Gemeinde Bahlingen ist in Teilbereichen bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Löhlinschachen“ sowie den rechtskräftigen Bebauungsplan „Löhlinschachen II“ ein-

schließlich der ersten Änderung überplant.

Aufgrund der neuen Katastergrundlage, zwischenzeitlich realisierter Planungen und geänderter Gesetzesgrundlagen sowie Umplanungen und Erweiterungen im südlichen und nordwestlichen Bereich erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit statt mehrerer Deckblätter eine Neufassung des Bebauungsplans, der die bestehenden Bebauungspläne überlagert und ersetzen soll. Die Neufassung des Bebauungsplans wird als qualifizierter Bebauungsplan erstellt.

Der Bebauungsplan „Löhlinschachen“ wurde 1978/1979 erstellt zur Neuordnung der bisher vorhanden Nutzungen wie Angelverein und zur planungsrechtlichen Sicherung geplanter Anlagen wie Tennisplätze mit Clubhaus. Mit dem Bebauungsplan „Löhlinschachen II“ von 1994 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Reithalle und Anlage des Reitplatzes geschaffen. Die erste Änderung wurde mit der geplanten Skateranlage sowie des Bolzplatzes erforderlich.

Die Neufassung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung für den Reitsport sowie einen Hundesportverein zu schaffen.

Folgende Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

- Zeichnerischer Teil
- Satzungsentwurf
- Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, Hinweise, Begründung
- Umweltbericht mit Anhang, artenschutzrechtliche Abschätzung

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Gegen den Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin" (Gemeinde Bahlingen) werden keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeinderäte Feißt, Heidmann und Dr. Kölblin waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

14.

Staffelgiebelhaus, Riegeler Straße 16, Teningen

- Antrag auf Zufahrt

Vorlage: 034/2016

Der Eigentümer des Grundstückes Flst.Nr. 198/1 (Gemarkung Teningen, Staffelgiebelhaus gegenüber dem Rathaus) hat gegenüber der Gemeindeverwaltung mitgeteilt,

dass das Gebäude ausgebaut bzw. saniert werden soll. Aufgrund der angespannten Situation auf der Hoffläche zwischen den Anwesen Riegeler Straße 18 und 20 mit zahlreichen Geh- und Fahrrechten ist diese Hoffläche in der Nutzung stark eingeschränkt und ein dauerndes Abstellen von Fahrzeugen nicht möglich.

Um diese Situation zu verbessern, stellte der Eigentümer den Antrag, eine direkte Zufahrt zum Staffelgiebelhaus vom Rathausplatz anzulegen. Angedacht ist eine Zufahrt im Bereich des bereits vorhandenen Eingangstores. Die Zufahrt würde über das Grundstück Flst.Nr. 206/3 erfolgen. Dieser Zugang wäre der Haupteingang für das gesamte Staffelgiebelhaus. Darüber hinaus ist geplant, im Bereich des Gewässerstrandstreifens einen Stellplatz anzulegen. Das Grundstück Flst.Nr. 206/3 befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird derzeit als öffentlicher Stellplatz genutzt. Das Grundstück Flst.Nr. 198/1 verfügt über keine öffentliche Erschließung. Diese soll mit der Gewährung eines Überfahrtrechtes geschaffen werden. Durch den neu zu schaffenden Zugang würde ein Stellplatz auf dem Rathausplatz der Öffentlichkeit entzogen werden. Dieser Wegfall wäre entsprechend zu entschädigen. Durch die neu geschaffene Zufahrt muss zudem ein Baum gefällt werden. Für diese Baumfällung ist ein adäquater Ausgleich zu schaffen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde ein Lageplan ausgehändigt.

Die Verwaltung begrüßt die Sanierung und Renovierung des Staffelgiebelhauses, die eine erhebliche Aufwertung des Rathausplatzes darstellt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Zufahrt den Entschädigungsbetrag für die Ablösung eines Stellplatzes zu erheben. Der Ablösebetrag beträgt 5.600 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat ergänzend zum Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	5

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde räumt dem Eigentümer des Grundstückes Flst.Nr. 198/1 (Ortsteil Teningen) die Überfahrt über das Grundstück Flst.Nr. 206/3 (Ortsteil Teningen) ein. Die Möglichkeit der Überfahrt im Bereich des Parkplatzes in einer Breite von 3 m direkt am Dorfbach vor dem Hofeingangstor wird eingeräumt. Für den Wegfall eines öffentlichen Stellplatzes ist eine Entschädigung in Höhe von 5.600 EUR zu entrichten. Für die erforderliche Baumfällung ist ein adäquater Ausgleich zu schaffen.

Soweit die Fläche noch nicht öffentlich gewidmet ist, wird die Verwaltung beauftragt, das Grundstück Flst.Nr. 206/3 in eine öffentliche Fläche umzuwidmen. Die etwaigen Kosten, die im Rahmen des Verfahrens entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

15.

Annahme von Spenden

Vorlage: 038/2016

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	16.12.2016	100

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		29	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

16.

Bauanträge

Vorlage: 033/2016

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Erweiterung eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 4594, Hans-Sachs-Straße 21, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
2	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4732, Blachenweg 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Unterschreitung der Dachneigung wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht befürwortet. [einstimmig]
Gemeinderat Dr. Kölblin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Kaibenlache/Fületin“ zur Errichtung bzw. Erneuerung eines Zaunes, Flst.Nrn. 3628 und 3629, Otto-Lilienthal-Straße 1+3, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Errichtung eines Zaunes auf der Grundstücksgrenze bis max. 1,50 m Höhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Der Antragsteller sollte darauf achten, dass er sich die Sichtverhältnisse im Bereich seiner privaten Zufahrt bzw. Ausfahrt nicht verbaut. [einstimmig]
4	Errichtung eines Pferdestalles, Flst.Nr. 1332, Gemarkung Heimbach; Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	Keine Einwendungen. Dem Abschluss eines befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt. [einstimmig]
5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Flst.Nr. 2748/11, Hindenburgstraße 33a, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
6	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4552, Albrecht-Dürer-Straße 8, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Geschossigkeit, der Traufhöhe und der damit verbundenen geänderten Dachform sowie der Überschreitung der Höhe der Garage wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [einstimmig]
7	Küchenanbau, Flst.Nr. 4060/4, Breitestraße 7, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
8	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4820, Scheffelstraße 61, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters für die Garage wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
9	Anbau an das Dachgeschoss, Einbau einer Dachgaube und Neubau einer Gerätegarage, Flst.Nr. 1778/2, An der Halde 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Fläche wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
10	Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 1591, Nimburger Straße 4, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
11	Änderung der bestehenden Gaststätte im Erdgeschoss, Saal mit Bühne, Restaurant, Frühstücksraum und Aufenthaltsraum in Wohnungsnutzung, Flst.Nrn. 26 und 19, Emmendinger Straße 8, Ortsteil Teningen	Kenntnisnahme. Erneute Beratung im Technischen Ausschuss am 7. Februar 2017 und in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Februar 2017. [einstimmig]

17.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Baustelle im Bereich EHT/Lidl/Flösch

Gemeinderätin Keller sprach nochmals die Baustellen-Umleitung an, dass bei Bedarf hier eine zeitnahe Lösung gefunden werden sollte und nicht erst in vier Wochen durch eine Entscheidung des Gemeinderates.

Bürgermeister Hagenacker sagte zu, bei Bedarf eine gerechte Sachabwägung zu treffen und notfalls schnell handeln zu wollen.

Gemeinderat Dr. Kölblin bezog sich auf eine angebliche Anfrage der Stadt Emmendingen zur eventuellen Verkehrsführung über den Schwammweg im Zuge der Baumaßnahmen.

Bürgermeister Hagenacker erläuterte, dass sich die Anfrage der Stadtverwaltung Emmendingen zur Öffnung des Schwammweges auf die Sanierung der Karl-Friedrich-Straße der Stadt Emmendingen bezog, die sich mit den Bauarbeiten „An der Elz“ überschneiden würde.

Gemeinderat Gasser erwähnte, dass die Schwammweg-Öffnung auch bereits im Technischen Ausschuss angesprochen wurde; seines Erachtens sei eine Entscheidung über die Öffnung des Schwammweges Sache der Gemeinde Teningen, nicht der Stadt Emmendingen.

Bürgermeister Hagenacker erklärte nochmals, dass die Anregungen der Gemeinde aufgenommen wurden und die Ampelregelung optimiert wird.

Gemeinderat Weiler wies darauf hin, dass sich die Verkehrsverhältnisse einpendeln würden.

b) Kindergärten

Gemeinderat Dr. Kölblin verlas folgende Anfrage der FWV-Fraktion, die noch in schriftlicher Form eingereicht wird:

Bei den Kindergärten hat sich der Gemeinderat 2016 entschlossen, den David-Kindergarten und den Neubau des Kindergarten Nimburg in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Im Juni 2016 wurde beim David-Kindergarten die sogenannte Variante 2 beschlossen, weil laut Verwaltung ein massiver Druck bestände, zwei neue Regel-

gruppen zu schaffen. Später könne dann eine Umwandlung in eine Ganztagesgruppe erfolgen und eine Gruppe zu Gunsten des nötigen Bewegungsraumes umgebaut werden.

Deshalb waren wir verwundert, aus der Zeitung zu erfahren, Bürgermeister Hagenacker habe beim Spatenstich eine Ganztagesgruppe versprochen. Ein halbes Jahr zuvor wurde uns ja mitgeteilt, das gehe nicht, wir müssen zunächst Regelplätze schaffen.

Nicht nur wir waren verwundert, auch die Kindergartenleitung und Kindergartenausschuss des David-Kindergarten. Es ist hier nun durch den Bürgermeister viel Verwirrung entstanden mit dem Endergebnis, dass wir nun im Mai (wahrscheinlich rechtzeitig vor dem Wahlsonntag) die Eröffnung des Kindergartenneubaus feiern können, eine Gruppe jedoch nicht belegt wird, weil der Bedarfsplan nicht zeitnah angepasst wird. Auch könnte laut Auskunft der Kindergartenleitung ab Mai eine Ganztagesgruppe eröffnet werden, was aber aufgrund des Bedarfsplanes nicht geht.

Es drängt sich uns hier der Verdacht auf, dass die Bedarfsplanung derzeit nicht geändert wird, weil sonst klar wird, dass der Bau, der auch mit einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister im November 2016 forciert wurde, gar nicht in der Eile (und zum jetzigen Zeitpunkt) in dieser Größe erfolgen hätte müssen.

Was für uns hier überhaupt nicht zusammenpasst ist, bei hohem finanziellen Druck in der mittelfristigen Finanzplanung einen Kindergartenneubau zu errichten, der dann nicht komplett belegt wird.

Bürgermeister Hagenacker erläuterte ausführlich, dass zwar ein Überhang entstanden sei, jedoch eine Gruppe definitiv dringend nötig war. Es sollten damit Regelgruppen geschaffen werden mit der Möglichkeit, diese bei Bedarf in Ganztagesgruppen umwandeln zu können, da von Eltern hauptsächlich Anfragen für Ganztagesplätze eingehen. Die neue Bedarfsplanung wird voraussichtlich im März in die Gremien gebracht und umfassend beraten, wenn die Gespräche mit den Kindergartenträgern erfolgt sind.

c) Renaturierungsmaßnahmen an der Elz

Gemeinderätin Sexauer regte an, nach Beendigung der Maßnahmen am Renaturierungsgebiet an der Elz (Elzdammverlegung) die Öffentlichkeit im Rahmen einer Veranstaltung über die Maßnahmen umfassend zu informieren und evtl. auch ein entsprechendes Hinweisschild von Köndringer Seite her anzubringen.

18.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Frau Heß (Birkenweg) bezog sich auf das Bauvorhaben an der Zähringer Straße, das ohne Tiefgarage geplant sei. Sie befürchte verstärkt zugeparkte Straßen in diesem Bereich.

Antwort:

Vorgesehen seien 32 Wohnungen, wozu 1,5 Stellplätze pro Wohnung gefordert werden. Es solle nun abgewartet werden, welche Angebote für eine Bebauung eingehen werden. Die Entwürfe werden im Gemeinderat sorgfältig abgewogen, auch insbesondere hinsichtlich der Stellplatz-Anzahl.

Rainer Engler sprach die Zufahrt zum Staffelgiebelhaus an, ob man grundsätzlich eine Genehmigung einholen müsse, wenn ein Grundstück verkauft oder abgetrennt wird.

Antwort:

Dem Bürgermeister ist hierzu keine Regelung bekannt, jeder könne Grundstücke trennen und verkaufen, was dann zwischen Verkäufer und Käufer zivilrechtlich geregelt werden müsse. Im Falle des Staffelgiebelhauses sei es das Bestreben der Gemeinde, eine Lösung zur Schaffung einer Zufahrt bzw. des Haupteinganges zu finden, da das Staffelgiebelhaus auch sehr prägend für den Rathausplatz sei. Im Übrigen wolle man in öffentlicher Sitzung nicht näher auf diese privatrechtlichen Angelegenheiten des Eigentümers eingehen.

Ende der Sitzung: 21:17 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: